

GRUNDLAGEN DER STIFTUNGSPRAXIS

BEHÖRDENKONTAKTE: FINANZAMT UND STIFTUNGSAUFSICHT

Der folgende Beitrag fokussiert sich auf die wesentlichen Aspekte der Zusammenarbeit mit der Stiftungsaufsicht und dem Finanzamt. Sonstige Behörden, mit denen Stiftungen zu tun haben können, sei es als Kooperationspartner, Mittelempfänger, Geldgeber oder als weitere Aufsicht, können aus Platzgründen nicht näher beleuchtet werden.

STIFTUNGERRICHTUNG

Die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung erfolgt durch Anerkennung durch die nach Landesstiftungsgesetz zuständige **Stiftungsaufsichtsbehörde**. Sofern Stiftungsgeschäft und Satzung den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet und die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint, ist die Stiftung anzuerkennen. Seit Beginn dieses Jahres erfüllen auch **Verbrauchsstiftungen** [s. S&S RS 3/2013] das Kriterium der Dauerhaftigkeit, wenn sie auf mindestens zehn Jahre angelegt sind. Eine Vorabstimmung der Satzung ist immer dann ratsam, wenn wesentliche Abweichungen von der jeweiligen Mustersatzung beabsichtigt sind, um eine Ablehnung des Antrags auf Anerkennung zu vermeiden und auch um einen aus Spendenabzugs- oder Gründen der Spendenwerbung festgelegten Zeitplan halten zu können. Je nach Bundesland kann das Verfahren zwischen wenigen Wochen und mehreren Monaten dauern. Die Stiftungsbehörden stehen dem Stifter oft auch beratend zur Seite. Skepsis ist allerdings immer dann geboten, wenn die Behörde auf Satzungsregelungen drängt, die sie selbst von ihren Aufgaben entlasten würde.

Die Behörde erteilt sog. **Vertretungsbescheinigungen**, die zum Nachweis der Vertretungsmacht der Organe im Rechts- und Geschäftsverkehr erforderlich sind (insbesondere gegenüber Banken).

Je nach Bundesland bindet die Stiftungsbehörde im Falle gemeinnütziger Stiftungen bereits im Anerkennungsverfahren die **Finanzverwaltung** ein. Unabhängig davon kann es ratsam sein, die Satzung frühzeitig vom später zuständigen Finanzamt (Geschäftssitz) auf die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen prüfen zu lassen, um Verzögerungen im Errichtungsprozess zu vermeiden. Die Satzung muss der steuerlichen Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO) entsprechen. Die bisherige vorläufige Bescheinigung wurde im März dieses Jahres durch ein formelles Verfahren ersetzt. Nun stellt das Finanzamt bei neu errichteten Stiftungen auf Antrag die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen fest („**60a-Bescheid**“, vgl. § 60a AO-neu-). Auf der Grundlage des Bescheids darf die Stiftung nun Zuwendungsbestätigungen ausstellen (verwiesen sei an dieser Stelle auf die verpflichtend zu verwendenden Muster, abrufbar unter www.bmf.bund.de). Das Finanzamt stellt auch sog. **Nichtveranlagungsbescheinigungen** aus, die bei den Banken oder sonstigen Stellen eingereicht werden, damit diese bei der Ausschüttung von Kapitalerträgen vom pauschalen Steuerabzug absehen. Sie müssen regelmäßig neu beantragt werden.

Hinweis: **Nichtrechtsfähige** (treuhänderische) **Stiftungen** unterliegen nicht der Stiftungsaufsicht. Im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit

ist die nichtrechtsfähige der rechtsfähigen Stiftung aber gleichgestellt, so dass dieselben Voraussetzungen und verfahrenstechnischen Anforderungen gelten.

LAUFENDE STIFTUNGSARBEIT

Die Stiftung muss der **Stiftungsaufsicht** jährlich Bericht über ihre Aktivitäten erstatten. Vorzulegen sind eine Jahresrechnung, eine Vermögensübersicht sowie ein Bericht über die Zweckverwirklichung. Die Stiftungsaufsicht überprüft dabei insbesondere die Bestandserhaltung des Vermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel. Oberster Maßstab ist der Stifterwille. Stiftungsaufsicht ist reine Rechtsaufsicht. Zulässige Ermessensentscheidungen der Stiftungsorgane kann sie daher nicht durch eigene ersetzen. Der Stiftungsaufsicht steht ein umfangreiches **Informations- und Auskunftsrecht** zu, um ihren Aufgaben nachkommen zu können. **Weitere Instrumente der Stiftungsaufsicht** sind insbesondere (in je nach Landesstiftungsrecht unterschiedlicher Ausprägung):

- Genehmigungs- oder Anzeigepflichten hinsichtlich bestimmter Rechtsgeschäfte (insbesondere bzgl. Grundstücken, Bürgschaften, Darlehen) und Satzungsänderungen
- Aufsichtsmittel gegen einzelne Maßnahmen der Organe (Beanstandung, Aufhebung, Anordnung, Zwangsmittel)
- Maßnahmen zur Besetzung der Organe (Bestellung, Abberufung)
- Durchsetzung von Ansprüchen gegen Organe oder einzelne Organmitglieder.

Kommt es im Konfliktfall nicht zu einer gütlichen Einigung, steht der Stiftung gegen erfolgte oder unterlassene behördliche Maßnahmen der Verwaltungsrechtsweg offen.

Die Stiftung hat der Behörde jede Änderung in der Besetzung der Gremien unverzüglich anzuzeigen. Zugleich sollte stets eine aktuelle Vertretungsbescheinigung mitangefordert werden.

Auch gegenüber dem **Finanzamt** muss die Stiftung ihre tatsächliche Geschäftsführung regelmäßig nachweisen. Im **Körperschaftsteuer-Veranlagungsverfahren** wird geprüft, ob die Stiftung nicht nur formell, sondern auch materiell den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen entsprochen hat. Dazu hat die Stiftung ihre Jahresrechnung (grundsätzlich ausreichend: Einnahmen-Ausgabenrechnung), eine Vermögensübersicht einschließlich der Bildung und Entwicklung von Rücklagen sowie einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Die Veranlagung erfolgt häufig nur alle drei Jahre. Die Stiftung erhält bei Gemeinnützigkeitskonformität anschließend regelmäßig einen **Freistellungsbescheid**. Dieser dient nunmehr als Grundlage für die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen.

Satzungsänderungen, insbesondere hinsichtlich des Zwecks, sollten stets vorab mit dem Finanzamt abgestimmt werden. Andernfalls riskiert die Stiftung den Verlust der Gemeinnützigkeit. Auch bei Unklarheiten, ob einzelne Stiftungsaktivitäten dem Gemeinnützigkeitsrecht entsprechen, sollte im Zweifel das Finanzamt vorab nach seiner Einschätzung gefragt werden. ■

RA Barbara Meyn, LL.M., Leitung Steuern, Recht, Controlling im DSZ – Deutsches Stiftungszentrum im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, Essen